

## HAUPTSATZUNG

### der Gemeinde Soltendieck Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### §1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Soltendieck und die Bezeichnung Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Aue an.

#### §2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Gemeinde Soltendieck zeigt über silbernem Wellenschildfuß neben einer von Grün und Silber gespaltenen rechten Flanke in Rot vor 8 goldenen Ähren gekreuzt einen silbernen Brotschieber und einen silbernen Salzhaken.
- (2) Die Farben der Gemeinde Soltendieck sind weiß und grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Soltendieck, Landkreis Uelzen.

#### §3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 800,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

#### §4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### §5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellv. Bürgermeister vertreten.

#### §6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weiter gehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 6 a Unterrichtung der Ratsgremien

Der Gemeindedirektor hat den Rat über alle wichtigen Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten unverzüglich zu informieren. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Angelegenheit, an der ein über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehendes besonderes Interesse besteht.

Dazu gehören u.a. folgende Angelegenheiten:

1. alle Ansiedlungswünsche von Gewerbetreibenden aller Art in der Gemeinde Soltendieck
2. wesentliche Betriebserweiterungen und -änderungen
3. Vorankündigung und/oder Planung wichtiger Bauvorhaben privater und öffentlicher Investoren
4. Errichtung von Anlagen/Gebäuden, durch die mit Immissionen zu rechnen ist

5. Widersprüche und Klagen gegen die Gemeinde Soltendieck.

Die Unterrichtung des Rates kann in der Regel über den Verwaltungsausschuss erfolgen.

**§7 Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§8 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird ohne Rechtsanspruch nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Soltendieck einschl. ihrer Ortsteile veröffentlicht. Dies gilt auch für die Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe.

Die Dauer des Aushanges beträgt 5 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

**§9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Soltendieck 10.04.2002 außer Kraft.

Soltendieck, den *23.07.2012*

GEMEINDE SOLTENDIECK

